

**Friedhofsgebührensatzung**  
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
**Hohenwestedt**

Nach Artikel 30 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenwestedt in der Sitzung am 21.09.2017 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der obengenannten Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenwestedt und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2**  
**Gebührenschild**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag den Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gelten Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

**§ 4**  
**Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## § 6 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

#### 1. Reihengrabstätte

a) für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre	300,00 €
b) für Särge über 1,20 m - für 30 Jahre	750,00 €
c) für Särge über 1,20 m - für 30 Jahre in Rasenlage	1.150,00 €
d) Zusätzliche Belegung mit einer Urne für 20 Jahre	200,00 €

#### 2. Wahlgrabstätte

a) für Särge für 30 Jahre - je Grabbreite	870,00 €
b) für Särge für 30 Jahre in Rasenlage - je Grabbreite	1.470,00 €
c) Zusätzliche Belegung mit einer Urne für 20 Jahre	200,00 €
d) Umwandlung in Rasen pro Grabbreite und Jahr	20,00 €

**(für die gesamte Nutzungsdauer zu entrichten)**

3. Urnenreihengrabstätte mit Namensplatte für 20 Jahre -1 Urne-	950,00 €
4. Urnengemeinschaftsanlage - 1 Urne für 20 Jahre	650,00 €
5. Urnengrabstätte in Sonderlage für 20 Jahre-bis zu 2 Urnen zuzüglich Namenszug und Geburts- und Sterbejahr	1.050,00 €
6. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage für 20 Jahre für 2 Urnen	840,00 €
7. Urnenwahlgrabstätte - Baumbeisetzung - für 20 Jahre für 2 Urnen	1.360,00 €
8. Überlassung von Nebenland mit eingeschränktem Nutzungsrecht je Grabbreite und Jahr ab 3. bis 4. Grabbreite	10,00 €
ab 5. Grabbreite	0,00 €
9. Wiedererwerb von Nutzungsrechten	

Für die vor dem 01. Januar 1990 verliehenen Nutzungsrechte wird bis zu einer weiteren Gebührenleistungspflicht nach Tarifziffer I (Anschlussbeerdigung), längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2019, eine Friedhofsunterhaltungsgebühr nach früherem Recht von jährlich 15,-- € pro Grabbreite erhoben.



## VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

## § 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.


## § 8 Schlußbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am **am Tage nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.12.2016 außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift



  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen  
am 21.09.2017
2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung  
kirchenaufsichtlich genehmigt  
am 30.09.2017
3. veröffentlicht  
am 30.09.17 in der Landeszeitung

Kirchenaufsichtliche Genehmigung  
Ev.-Luth. Kirchenkreis  
Rendsburg-Eckernförde

  
\_\_\_\_\_  
Rendsburg, den 30.09.17

